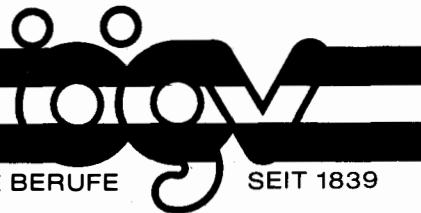


## ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE  
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 57 36 33 SERIE FS 134730

SEIT 1839

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Wien, 1984-09-04

Sehr geehrter Herr Präsident !

Zl. 71 Nasselbauer  
Zl. 95 GESETZENTWURF  
Zl. GE/1984

Datum: 4. SEP. 1984  
Verteilt 1984-09-07 fe

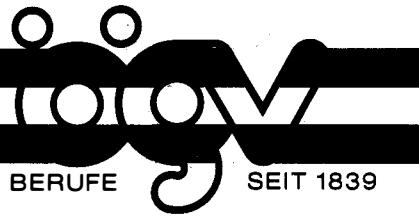
In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des  
Österreichischen Gewerbevereines zum Entwurf eines Abgaben-  
änderungsgesetzes 1984 in 22-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

W. Schinnerl

22 Beilagen

## ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE  
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 57 36 33 SERIE FS 134730

SEIT 1839

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Wien, 1984 08 29  
Pa/Ir

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984  
Begutachtung

Zu dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 nimmt der Österreichische Gewerbeverein wie folgt Stellung:

A) Grundsatzfragen der Besteuerung

=====

Die allgemeine Zielsetzung des Entwurfes, Verwaltungsvereinfachungen und Erleichterungen für die Steuerpflichtigen herbeizuführen sowie Anregungen der Steuerreformkommission Rechnung zu tragen, ist zu begrüßen.

Diese ins Auge gefaßten Maßnahmen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das in Österreich bestehende, historisch überkommene Steuersystem dem grundlegenden Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft nicht mehr adäquat ist. Die fortschreitende Technisierung des menschlichen Lebens, insbesondere des Wirtschaftsprozesses, bringt zwar einerseits ungeahnte Erleichterungen und Chancen, andererseits aber für den betroffenen Bürger auch viele Probleme, welche er vielfach nicht allein zu bewältigen vermag.

Die öffentlichen

Rahmenbedingungen

des Wirtschaftens, des Konsumierens und des Lebens schlechthin müssen den strukturellen Änderungen angepaßt werden, um die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu meistern, auf daß Staat und Gesellschaft sich wieder in möglichst harmonischer Ausgewogenheit finden.

Diesen grundsätzlichen Erfordernissen eines

Umbaues

der Wirtschafts- und Sozialordnung

und damit auch des Steuersystems vermag der vorliegende Entwurf in keiner Weise gerecht zu werden. Insoferne bringt er eine herbe Enttäuschung.

- 2 -

Der Österreichische Gewerbeverein muß daher auch an dieser Stelle mit Nachdruck

f o r d e r n ,

in der Steuerpolitik neue Wege zu beschreiten und die Besteuerungsgrundsätze den geänderten Erfordernissen anzupassen. Die Ideen hiezu liegen bereits vor.

**B) Allgemeine Bemerkungen**

=====

Im Rahmen des bestehenden Steuersystems bringen die angestrebten Gesetzesänderungen im allgemeinen durchaus Verbesserungen der Rechtslage.

Vor allem gilt dies für die vorgeschlagene steuerliche Erleichterung der

K a p i t a l e r h ö h u n g  
a u s   G e s e l l s c h a f t s m i t t e l n

bei sämtlichen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung insoferne, als die damit verbundene Besteuerung der Gratisaktien und Freianteile bei den Gesellschaftern wenigstens für kurze Zeit in Wegfall kommen soll.

Die bisherige Besteuerung wirtschaftlich rein fiktiver Einkünfte der Gesellschafter im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln war schon immer wirtschaftsfremd, sie steht im Widerspruch zu dem Postulat der Steuererhebung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist daher überhaupt nicht einzusehen, diesen echten gesetzgeberischen Fortschritt von der Anmeldung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zum Handelsregister bis längstens 31. Dezember 1987 abhängig zu machen.

Der Österreichische Gewerbeverein

r e g t   m i t   N a c h d r u c k   a n ,

die im Abschnitt VIII vorgeschlagenen Bestimmungen mit unbedingter Geltungsdauer zu beschließen.

Was die vorgesehene Anhebung der Freibeträge für die Berechnung der

L o h n s u m m e n s t e u e r

anlangt, so ist diese wegen der damit verbundenen Minderung der Lohnnebenkosten bei kleinen Gewerbebetrieben ein Schritt in die richtige Richtung.

Nach Überzeugung des Österreichischen Gewerbevereines stellt die

Besteuerung von Arbeitsplätzen einen gesellschaftspolitischen Anachronismus dar. Es wird daher vorgeschlagen,

mit dem Ziel der gänzlichen Abschaffung der Lohnsummensteuer die Freibeträge bei der Lohnsummensteuer in einem weitaus höheren Ausmaß anzuheben.

Das Gleiche gilt für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einschließlich des Handelskammerzuschlages zum Dienstgeberbeitrag.

In einer Zeit, in welcher der stürmische technologische Fortschritt es immer schwerer macht, arbeitswillige Menschen sinnvoll in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern, ist es völlig verfehlt, den Personalaufwand der Betriebe als Maßstab öffentlicher Belastungen heranzuziehen.

Der Österreichische Gewerbeverein verlangt daher deren Ersatz durch in bezug auf die Produktionsfaktoren kostenneutrale Abgaben und Beiträge.

**C) Besondere Kritik**

---

Insbesondere inkriminieren muß der Österreichische Gewerbeverein aber folgende vorgesehene Gesetzesänderungen:

**I) Erweiterung der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen durch eingeschränkte Besteuerung eines buchmäßigen Veräußerungsgewinnes (Abschn. I, Art. I, Z 12)**

---

**1) Wirtschaftspolitische Unzweckmäßigkeit**

Wie aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den am 21. Jänner 1982 im Nationalrat eingebrachten Initiativantrag auf Beschlusffassung des Beteiligungsfonds- gesetzes hervorgeht, wurde dieses Gesetz mit dem kontinuierlichen Rückgang des Eigenkapitalanteiles an der Bilanzsumme der Österreichischen Unternehmen motiviert:

"Dieses Übergewicht des Fremdkapitals hat eine Reihe historischer, institutioneller und steuerpolitischer Gründe. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe, die sich in einer oft kostspieligen Umstrukturierungs- bzw. Expansionsphase befinden, ist diese Finanzierungsstruktur von Nachteil. Sie können oft nicht die notwendigen Sicherheiten für einen Investitionskredit aufbringen und scheitern daher, obwohl ihr Produkt möglicherweise gute Marktchancen hätte. Dies gilt insbesondere für die Industrie und das produzierende Gewerbe".

- 4 -

Ziel des Beteiligungsfondsgesetzes ist daher die Zuführung neuen Eigenkapitals an österreichische Wirtschaftsunternehmen. Der Erfolg der Mittelaufbringung soll durch die Schaffung massiver steuerlicher Begünstigungen gesichert sein:

"Der notwendige Strukturwandel unserer Wirtschaft durch Schaffung der kapitalmäßigen Voraussetzungen kann aber nur gelingen, wenn der **ordnungspolitische Rahmen** diese zuläßt und ein Klima wirtschaftlichen **Vertrauens** für unternehmerische Initiativen erzeugt wird" (Dr. Karl Pale).

Nach diesem Gesetz bestehen die geförderten Beteiligungsformen nur in der Kommanditbeteiligung, der **stillen** Beteiligung oder der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft über deren Anteile.

Eine selbst von Fachleuten nicht erwartete Dynamik erreichten die Beteiligungen an Publikums-Personengesellschaften (allein 1983 1,051 Mio S), und hier wieder vor allem in der Rechtsform einer stillen Beteiligung.

Dieser Erfolg der Aufbringung von Risikokapital im Wege über stille Beteiligungen zum Zwecke der Behebung der strukturellen Probleme der Wirtschaft ist aber nicht nur auf den Bereich des Beteiligungsfondsgesetzes beschränkt, sondern wurde auch immer mehr bei den Publikums-Direktbeteiligungen erkennbar.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Besteuerung bezüglicher Veräußerungsgewinne würde also den Zielsetzungen des Beteiligungsfondsgesetzes diametral zuwiderlaufen, das Vertrauen privater Kapitalanleger in die österreichische Rechtsordnung schwerstens erschüttern und damit der dringend notwendigen Kapitalbildung einen schweren Schlag versetzen. Man muß wissen, daß allein das Risikokapital der österreichischen Industrieunternehmen sich seit 1970 im Verhältnis zum Gesamtkapital mehr als halbiert hat.

Die vorgesehene Gesetzesänderung erweist sich somit als **wirtschaftspolitisch unverantwortbar**.

## 2) Unvereinbarkeit mit dem Steuersystem

Das Einkommensteuergesetz gliedert die sieben taxativ normierten Einkunftsarten nach **betrieblichen** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb) und **außerbetrieblichen** (privaten). Diese Unterscheidung ist von grundätzlicher Bedeutung, insbesondere hinsichtlich des **Umfanges** der erfaßten Vermögensmehrungen:

Veräußerungen außerbetrieblicher (privater) Vermögensgegenstände stellen grundsätzlich einkommensteuerfreie Vermögensumschichtungen dar, soferne nicht ausdrücklich eine steuerliche Spezialvorschrift eingreift.

Insbesondere hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen hat ein verstärkter Senat des Verwaltungsgerichtshofes mit Erkenntnis vom 8.7.1955, Zl. 3196/53, den Rechtssatz beschlossen, bei den (privaten) Kapitaleinkünften sei grundsätzlich streng zwischen "Vorgängen in der Sphäre der Früchte und solchen in der Sphäre des Kapitals" zu unterscheiden. Nur die Früchte des Kapitals können steuerbare Einkünfte darstellen.

Gewinne und Verluste am Vermögensstamm sollen daher steuerlich unberücksichtigt bleiben. So kommt auch Neuner in seinem Werk "Die stille Gesellschaft im Abgabenrecht", D 18, aufgrund der Systematik des Einkommensteuerrechtes zu der Rechtsansicht "auch wenn (stille) Verlustanteile nur die Vermögenseinlage mindern, handelt es sich um nicht zu beachtende Verluste am Kapital". Allerdings hat dennoch die Praxis der Finanzverwaltung seit jeher im Hinblick auf die Rechtsprechung des ehemaligen deutschen Reichsfinanzhofes und des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes solche Verlustanteile des stillen Gesellschafters als Negativeinkünfte aus Kapitalvermögen behandelt (vgl. EStR 1979, Abschn.80, Abs.5 zu § 27 EStG).

Wenn nun das Bundesministerium für Finanzen im Vorblatt zu Abschn. I des Gesetzentwurfes die Rechtsmeinung vertritt "Verluste aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter werden steuerlich berücksichtigt, der Erlös aus der Veräußerung einer solchen Beteiligung bleibt hingegen systemwidrig erweise unerfaßt", so vermag der Österreichische Gewerbeverein einer solchen Beurteilung nicht beizupflichten: Wenn - wie im gegenständlichen Fall - Rechtsprechung und Finanzverwaltung eindeutig ohne wahre gesetzliche Deckung vorgegangen sind, so sollte das Ergebnis einer solchen Systemwidrigkeit in Ansehung des Rechtsstaates nicht dadurch beseitigt werden, daß nun der Gesetzgeber selbst eine Bestimmung schafft, welche der Systematik des Einkommensteuerrechtes zuwiderläuft, wodurch die bisherige rechtswidrige Vorgangsweise gewissermaßen nachträglich sanktioniert werden würde.

Falls aber nach so langer Zeit ausgerechnet zum jetzigen wirtschaftspolitisch verfehlten Zeitpunkt der Steuersystematik unbedingt zum Durchbruch verholfen werden soll, so bedarf es keiner Gesetzesänderung, es würde genügen, den bezüglichen vorzitierten Passus der Einkommensteuerrichtlinien aufzuheben, ergänzt durch eine authentische Interpretation des Nationalrats, mit welchen Maßnahmen klarzustellen wäre, daß im Hinblick auf den auch das Abgabenrecht tragenden Grundsatz von Treu und Glauben für die Jahre bis 1984 die bisherige Anerkennung von privaten Negativeinkünften aus stillen Beteiligungen aufrecht zu bleiben habe, während für die Jahre ab 1985 die Bestimmungen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht so ausgelegt werden könnten, daß es zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Verlusten am Vermögensstamm kommt.

- 6 -

Wenn das Bundesministerium für Finanzen aber aus Gründen der Steuersystematik doch vermeint, die Veräußerungsgewinne aus privaten stillen Beteiligungen bis zur Höhe der seinerzeitigen Anschaffungskosten steuerlich erfassen zu müssen, so hat es andererseits übersehen, daß Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Vermögensbeteiligungen nach § 37 Abs.2, Z.2 EStG über Antrag nur mit dem Hälftesteuersatz zu besteuern sind.

Eben aus dem Gesichtswinkel der Steuersystematik und um das Gleichheitsprinzip zu wahren, wird daher in eventu

a n g e r e g t,

auch die privaten Veräußerungsgewinne stiller Gesellschafter in den Katalog der außerordentlichen Einkünfte gem. § 37 EStG aufzunehmen.

II) Verlängerung des Verlustvortrages auf den Gebieten des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrechtes auf sieben statt bisher fünf Jahre (Abschn.I, Art.I, Z.6; Abschn.II, Art.I, Z.1)

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird an sich begrüßt.

Zwei grundsätzliche Fehler in bezug auf die steuerliche Möglichkeit der Geltendmachung eines Verlustvortrages würden aber durch die bloße Verlängerung des Verlustvortrages nicht nur nicht behoben, sondern verschärft werden.

Es handelt sich hiebei um die gesetzlichen Ausschlüsse des Verlustvortrages für alle Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG) und im Bereich der Gewerbesteuer in jenen Fällen, in denen die Identität der Gesellschaft nicht mehr gegeben ist.

1) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Diese ist eine vereinfachte Gewinnermittlungsform, steuerlich zulässig für alle Steuerpflichtige, welche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind. Bei den Angehörigen freier Berufe läßt der Gesetzgeber in den §§ 125 BAO und 17 UStG erkennen, daß für diese Art betrieblicher Tätigkeit Buchführungspflicht nicht bestehen soll.

Nach welcher Methode aber auch immer der steuerliche Gewinn ermittelt wird, in der Summe der Jahre sollen früher oder später alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben erfaßt werden. Der Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist sogar insoferne steuerlich schlechter gestellt als der Buchführende, als sein steuerlicher Gewinn oft von Zufälligkeiten des Zu- und Abfließens von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im Kalenderjahr abhängig ist.

Der Ausschluß vom Verlustvortrag bedeutet beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner - soferne im selben Jahr ein Ausgleich mit positiven Einkünften nicht möglich ist - die endgültige steuerliche Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben.

Diese Wirkung ist weder mit den Grundgedanken unseres Einkommensteuerrechtes noch mit dem Gleichheitsprinzip vereinbar, sie muß von den Betroffenen als eklatante steuerliche Ungerechtigkeit empfunden werden.

Es wird

v o r g e s c h l a g e n,

in die Vorschriften über den steuerlichen Verlustvortrag auch die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG aufzunehmen.

## 2) Gewerbeverlust bei der Gewerbesteuer

Die Rechtsprechung und die Praxis der Finanzverwaltung machen die Berücksichtigung eines Gewerbeverlustes davon abhängig, daß im Verlustjahr und dem Jahr, in dem der Verlust berücksichtigt werden soll, Identität des Gewerbetreibenden bzw. der Gesellschaft gegeben ist.

Der Gewerbeverlust geht demgemäß z.B. bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nicht auf die Personengesellschaft, oder bei Ausscheiden aller Gesellschafter einer Personengesellschaft bis auf einen, der das Unternehmen als Einzelunternehmen weiterführt, nicht auf diesen Einzelunternehmer über.

Gegenstand der Gewerbesteuer ist aber nicht eine bestimmte Person, sondern das Objekt "Gewerbebetrieb", sie ist somit eine Objektsteuer.

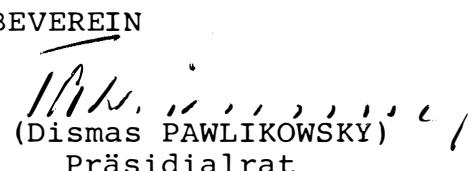
Der Österreichische Gewerbeverein

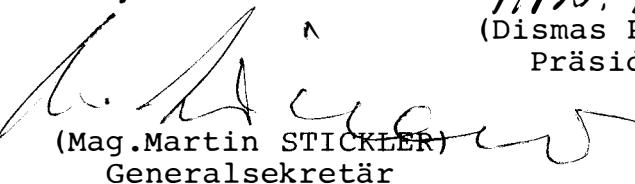
r e g t a n,

die Abzugsfähigkeit eines Gewerbeverlustes uneingeschränkt zuzulassen, solange dasselbe Objekt "Gewerbebetrieb" - in welcher Rechtsform auch immer - besteht.

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

  
(Dr. Walter LAMMEL)  
Präsident

  
(Dismas PAWLIKOWSKY)  
Präsidialrat

  
(Mag. Martin STICKLER)  
Generalsekretär